

Der Gesellschaftsvertrag der ILG GmbH wird wie folgt geändert.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreibung von Internaten und Gemeinschaftsunterkünften für die in § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz(ThürFlüAG) aufgeführten Ausländer im Landkreis Gotha.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Beirat.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden, besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat erhält das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung, die Erarbeitung von Empfehlungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie das Recht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, oder einem der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (6) Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzenden oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind und die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- (8) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) In Ausnahmefällen können durch den Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (11) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (12) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

Der ursprüngliche § 9 Beirat wird als § 9a eingefügt.